

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.

Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	über 16 Jahre
--------------------------------	-------------------------------------	---------------------

§4 Aufenthalt in Gaststätten

Ausnahmen: Nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person. Der Aufenthalt ist außerdem gestattet zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks zwischen 5 und 23 Uhr.



Ausnahme möglich



Ausnahme möglich



bis 24 Uhr

§5 Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen wie z. B. Disco.

Ausnahme: Unter 16 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person.



Ausnahme möglich



Ausnahme möglich



bis 24 Uhr

§5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.

Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege.



bis 22 Uhr



bis 24 Uhr



bis 24 Uhr

§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit



§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten

wie z. B. Nachtclubs, Nachtbars oder Orte, von denen Gefährdungen ausgehen.



§9 Abgabe / Verzehr, von Bier, Wein, Schaumweino.ä.,

Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern).



§9 Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln (z. B. Spirituosen)



§10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)



§11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen

nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren".

Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren" in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) ab 6 Jahren gestattet.



bis 20 Uhr



bis 22 Uhr



bis 24 Uhr

© DREI-W-VERLAG, Essen

Landratsamt Günzburg
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kommunale Jugendarbeit

☎ (0 82 21) 95 420

E-Mail: jugendarbeit@landkreis-guenzburg.de

LANDKREIS GÜNZBURG



DIE FAMILIEN- UND
KINDERREGION